

Leitfaden

zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald des Freistaates Sachsen

A: Arbeits- und Umweltschutzanforderungen

1. Bei der nichtgewerblichen Selbstwerbung sind die Erfahrungen beim Umgang mit der Motorkettensäge durch einen Befähigungsnachweis zu dokumentieren.
 - Als Befähigungsnachweise für das Arbeiten mit der Motorkettensäge gelten:
 - anerkannte Berufsausbildung als Forstwirt oder vergleichbarer Berufe,
 - alle zweckentsprechenden Lehrgangsnachweise des Staatsbetriebes Sachsenforst,
 - alle zweckentsprechenden Lehrgangsnachweise der Institutionen der Landesforstverwaltung Sachsen (LFV) die bis 2005 erlangt wurden,
 - Lehrgänge des Modules F (Feuerwehr) gemäß Ausbildungsvereinbarung Landesfeuerwehrschule und Unfallkasse Sachsen vom 15.07.2015
 - andere Lehrgangsnachweise die gemäß den Standards des Staatsbetriebes Sachsenforst für Lehrgänge zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz durchgeführt werden (siehe auch DGUV-Informationen DGUV-I 214-059) und den Anforderungen genügen.
 - Grundsätzlich wird jeweils im Einzelfall anhand der Lehrgangsbeschreibung in Orientierung an den vermittelten Kenntnissen und der Lehrgangsdauer zu beurteilen sein, ob der nachgewiesene Lehrgang den Bedingungen des zugewiesenen Arbeitsortes entspricht.
 - In den Staatlichen Forstbetrieben zu DDR-Zeiten erworbene und nach TGL 27736 geschulte und im Qualifizierungspass eingetragene EMKS-Lehrgänge decken die heutigen Anforderungen an einen Einsatz in der Brennholzwerbung weitestgehend ab. Bei dieser Qualifikation sollte bei längerer Pause jedoch ein erneuter Lehrgang empfohlen werden.
2. Die verbindliche Vereinbarung zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz ist unter Anerkennung des Merkblattes zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz vor Arbeitsaufnahme durch den Brennholzwerber zu unterschreiben.
3. Fahrzeuge oder Traktoren müssen in einem technisch guten Zustand sein. Es ist sicherzustellen, dass kein Öl, Hydraulikflüssigkeit oder Kraftstoff unkontrolliert austritt.
4. Waldbestände dürfen nur auf den vorgegebenen Rückegassen befahren werden! Es gelten die gleichen Grundsätze, wie für den Unternehmereinsatz.
5. Die Bestimmungen des Merkblattes (siehe Anlage 1) zur nichtgewerblichen Selbstwerbung von Holz gelten umfassend. Bei Verstößen gegen die Festlegungen sind die Arbeiten sofort einzustellen.

B: Lehrgänge des SBS zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald

Die Lehrgänge werden entsprechend der DGUV-Informationen (DGUV-I 214-059) vom Mai 2014 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ durchgeführt und sind an die Bedingungen zur nichtgewerblichen Werbung von Brennholz angepasst.

1. Lehrgangsarten:

- Motorsägenlehrgang 1: Grundkenntnisse entsprechend Module A und B der DGUV-Information, Arbeitsschutz, Motorsägentechnik, Sägearbeiten am liegenden und stehenden Holz, Baumfällung über 20 cm, Aufarbeitung
→ 5 Tage / Zertifikat nach Lernerfolgskontrolle
- Motorsägenlehrgang 2: Grundkenntnisse zum Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzwerbung bei der Schwachholzfällung bis 20 cm BHD und Aufarbeitung nach Modul A der DGUV-Information
→ 2 Tage / Teilnahmenachweis
- Motorsägenlehrgang 3: Grundkenntnisse zum Arbeitsschutz, Motorsägentechnik, Sägearbeiten am liegenden Holz entsprechend Modul A der DGUV-Information
→ 2 Tage / Teilnahmenachweis

2. Teilnahmevoraussetzungen:

- Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Teilnehmer/-innen müssen über die körperliche und geistige Eignung zur Arbeit mit der Motorkettensäge verfügen. Wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung bestehen, kann zur Klärung vom betreffenden Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit der bescheinigten Eignung gefordert werden.
- Bei der Ausbildung werdender Mütter ist das Mutterschutzgesetz zu beachten.
- Die vollständige, funktionierende persönliche Arbeitssicherheitsbekleidung muss bei den praktischen Unterweisungen von den Lehrgangsteilnehmern getragen werden. Diese hat den aktuell geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu entsprechen und besteht aus:
 - Schnittschutzhose und einer Jacke mit Signalaufsatz,
 - Schnittschutzschuhe oder –stiefel,
 - Schutzhelm (Helmkombination mit Gehör- und Gesichtsschutz),
 - Motorsägeschutzhandschuhe.

3. Maschinen und Geräte

Die Ausbildung hat ausschließlich an entsprechend der aktuellen Arbeitsschutzbestimmungen normierten Motorkettensägen und Geräten zu erfolgen. Die Motorkettensägen werden i. d. R. vom Träger des Lehrganges gestellt. Führen die Lehrgangsteilnehmer eigene Motorkettensägen mit, sind diese vor dem Einsatz in Verantwortung des Ausbildungsträgers auf Erfüllung der aktuellen Normen zu überprüfen und ggf. durch Maschinen des Trägers des Lehrganges zu ersetzen. Die Verwendung umweltfreundlicher Kraft- und Schmierstoffe ist zu gewährleisten.

4. Ausbildungsträger und Qualifikation der Ausbilder/innen:

- Die Ausbildungsträger müssen über die materiell-technischen und personellen Voraussetzungen verfügen. Hierzu zählt auch, dass für die Motorkettensägenausbildung eine ausreichende Zahl von Übungsobjekten (Bäume) zur Verfügung steht.
- Der Lehrgangleiter/die Lehrgangleiterin muss über eine bestandene Ausbildereignungsprüfung (nach Ausbilder-Eignungs-VO vom 16.02.99, veröffentl. im BGBl I S. 157 vom 23.02.99) verfügen und zwingend Diplom-Forstingenieur/-in (FH/Uni) oder alternativ staatlich geprüfte/-r Forstwirtschaftsmeister oder Forstwirt sein sowie eine mindestens 3 jährige, einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.
- Die theoretische Unterweisung ist vom Lehrgangleiter durchzuführen.
- Für die praktische Unterweisung müssen Forstwirte oder vergleichbare Fachkräfte mit mindestens 3 jähriger, einschlägiger Berufserfahrung beim praktischen Umgang mit der Motorkettensäge eingesetzt werden. Die eingesetzten Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen.

5. Ausbilder-/Teilnehmerrelation:

- In der theoretischen Unterweisung kann der/die Lehrgangleiter/-in maximal 20 Personen unterweisen.
- In den praktischen Unterweisungen in Kleingruppen ist eine Relation von regelmäßig 4, im Ausnahmefall maximal 6 Lehrgangsteilnehmern je Ausbilder einzuhalten.

6. Lehrgangsinhalte

Für das Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzwerbung beim Einschneiden von liegendem Holz und bei der Schwachholzfällung bis 20 cm BHD (Motorsägenlehrgänge 2 und 3) sind als Grundkenntnisse folgende Lehrgangsinhalte in der aufgeführten Unterweisungsdauer zu vermitteln, um das Lernziel zu erreichen:

- Theoretischer Teil (8 Unterrichtseinheiten [UE] á 45 min):

Arbeitsschutz	<ul style="list-style-type: none">▪ Unfallgeschehen bei der Motorsägearbeit (nicht nur Forst)▪ Schutzausrüstung▪ wichtige Inhalte DGUV-Regel Waldarbeit
Motorsägentechnik	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufbau und Wirkungsweise der Motorkettensäge▪ Wartung der Motorsäge▪ Wichtige Werkzeuge und Hilfsmittel
Schneidetechniken	<ul style="list-style-type: none">▪ Fällschnitte im Schwachholz bis BHD 20 cm▪ Entastungstechniken▪ Schnittführung am liegenden Holz▪ Holz unter Spannung (Einführung)

- Praktischer Teil (8 Unterrichtseinheiten [UE] á 45 min):
(Gruppenarbeit an Übungsobjekten, regelmäßig 4, ausnahmsweise max. 6 Teiln. pro Ausbilder):

Einscheiden von liegendem Holz	<ul style="list-style-type: none">▪ Schnittführung bei einfachen Trennschnitten▪ Beurteilung des liegenden Holzes▪ Hilfen bei leichten Spannungen
Schwachholzfällung	<ul style="list-style-type: none">▪ Fallkerbanlage und Schnittführung▪ Schrägabschnitt▪ Fällheberschnitt▪ Entasten▪ Spezielle Fällhilfen
Schneiden von Holz unter Spannung	<ul style="list-style-type: none">▪ Schnittverhalten bei einfachen Spannungsverhältnissen▪ Schnitte bei unterschiedlichen Spannungen

C: Lehrgänge Dritter zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald

1. Anforderungen an die Ausbildung

Die in Abschnitt B Punkt 2 bis 6 getroffenen Anforderungen gelten analog für Motorsägenlehrgänge Dritter, wenn diese einen Befähigungsnachweises zum Arbeiten mit der Motorsäge bei der nichtgewerblichen Werbung von Brennholz im Staatswald zum Ziel haben sollen.

2. Lehrgangsbescheinigungen (Muster in Anlage 2)

Die Lehrgangsbescheinigungen müssen derart dezidiert und aussagekräftig sein, dass ein Revierleiter die potentiellen Fähigkeiten eines Brennholzelbstwerbers möglichst genau einschätzen kann. Die individuelle Anpassung der Arbeitsaufgabe an die Fähigkeit der nichtgewerblichen Selbstwerber wird dadurch erleichtert. Die Ausbildungsträger von Sachsenforst verwenden die einheitlichen Vorlagen für Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate. Die Bescheinigung sollen u.a. die Qualifikation des Ausbilders, die Lehrgangsinhalte, die Unterweisungszeiten und die Ausbildungsintensität erkennen lassen (siehe Anlage 2).



Anlagen:

1 - Merkblatt Selbstwerbung

2 - Musterlehrgangsnachweis

Merkblatt für den Kauf und das Einschneiden/ die Selbstwerbung von Brennholz

Holzwerbung gehört zu den unfallträchtigsten Waldarbeiten. In Ihrem eigenen Interesse sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Waldarbeit durch Sie einzuhalten. Darüber hinaus kann Ihre Tätigkeit Dritte oder die Umwelt schädigen, wenn Sie gegen entsprechende Regeln verstoßen.

Im Landeswald haben Sie bei Arbeiten mit der Motorsäge einen Befähigungsnachweis dafür zu erbringen.

Zu Ihrer Information sind hier die wesentlichsten Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst: Erläuterungen hierzu kann Ihnen der/die zuständige Revierförster/in geben.

WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN DER UNFALLVERHÜTUNG BEI DER WALDARBEIT

Einschneiden von Holz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe holen kann.

Rufverbindungen sind auch Funk- oder Telefonverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart sind und nicht verwechselt werden können.

Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:

Jugendliche unter 18 Jahren beim Bedienen von Motorsäge und Freischneidegerät sowie bei Seilarbeiten und werdende Mütter.

1. Allgemeines Verhalten:

Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen. Bei allen Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten. Geräte und Werkzeuge sind so zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.

2. Geräte und Werkzeuge:

Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in betriebssicheren Zustand befindet. Beim Einsatz von Motorsägen ist Alkylatbenzin (benzolfreier Sonderkraftstoff) sowie ein anerkannt umweltfreundliches (z.B. „Blauer Engel“) Motorsägen-Kettenschmieröl auf pflanzlicher Basis zu verwenden.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten, dabei müssen Schwert und Kette frei stehen. Eisenkeile dürfen bei Fällarbeiten nicht verwendet werden. Beim Spalten darf Eisen nicht mit Eisen getrieben werden. Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden (Gefahr des ruckartigen Hochschlagens)! Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.

3. Rücken mit Schlepper

Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Keine schadhafte Seile verwenden. Schutzhandschuhe tragen. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurück-schnellen des Seiles). In steilem Gelände schiebende Last berücksichtigen. Nur bei Trockenheit rücken und evtl. Äste am Stamm belassen (Bremsen). Sich nicht im Gefahrenbereich des Seiles und der Last aufhalten (Seilriss, Herumschlagen der Last, wenn sie gegen ein Hindernis stößt). Bei Fahrzeugen mit Hydrauliksystemen ist ein biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden und ein Havarie-Set (zur Ölbindung) auf der Maschine mitzuführen.

Das Befahren der Waldflächen ist nur auf vorgegebenen Rückegassen gestattet.

4. Kleidung:

Bei der Waldarbeit ist enganliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk (Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen) zu tragen. Beim Einsatz von Motorsägen ist das Tragen von Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhen mit Schnittschutzeinlage und eines Schutzhelmes mit einem Gesichts- und Gehörschutz vorgeschrieben.

5. Versicherungsschutz:

Von Seiten des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung des Forstbetriebes, in dem die Selbstwerbung durchgeführt wird, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

6. Unfallversorgung:

Damit bei einem Unfall schnellstmögliche Hilfe gewährt werden kann, beachten Sie bitte folgende Hinweise: Sichern Sie ab, dass immer ein Verbandskasten am Arbeitsort vorhanden ist. Führen Sie selbst ein Verbandspäckchen und Heftpflaster mit sich.

Führen Sie ein Taschenkärtchen mit sich, das alle Angaben für die Versorgung nach einem Unfall enthält (Anschrift, Krankenkasse, Blutgruppen, evtl. Risiken: z.B. Bluter, Diabetes etc.).

Notruf: 112

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt! Lassen Sie sich als Ersthelfer ausbilden, damit Sie in der Lage sind, in Notfällen erste Hilfe zu leisten. Denken Sie immer daran, dass die Gewöhnung an die Gefahren der Waldarbeit der erste Schritt ins Krankenhaus ist.

TEILNAHMENACHWEIS

Frau / Herr

(geb. am)

hat vom bis
an der zweitägigen Lehrgangsveranstaltung

„Arbeiten mit der Motorkettensäge in der Brennholzwerbung“

gemäß den Standards des Staatsbetriebes Sachsenforst für die nichtgewerbliche
Brennholzwerbung im Staatswald des Freistaates Sachsen

bei (Ausbildungsträger):

teilgenommen.

Inhalte - theoretischer Teil (6 Stunden):

1. Arbeitsschutz: DGUV-Regel Waldarbeit, Schutzausrüstung, Unfallgeschehen,
2. Motorsägentechnik: Aufbau und Wirkungsweise der MKS, wichtige Werkzeuge,
3. Schneidetechniken: Fällschnitte am Schwachholz bis BHD 20 cm, Schnitfführung am liegenden Holz, Holz unter Spannung (Einführung),

Inhalte - praktischer Teil (6 Stunden):

1. Einschneiden: Schnitfführung bei Trennschnitten, Hilfen bei leichten Spannungen
2. Schwachholzfällung: Fallkerbanlage, Schnitfführung, Schrägabschnitt, Fällheberschnitt, spezielle Fällhilfen
3. Spannungsschnitte: Schnitte bei einfachen und unterschiedlichen Spannungen

Unterweisungsintensität:

Theoretischer Teil im Lehrgangsverband mitTeilnehmern je Ausbilder,
Praktischer Teil in Gruppenarbeit mit maximal 6 Teilnehmern je Ausbilder.

Ort, Datum

Unterschrift
(Lehrgangsleiter)

Stempel/Unterschrift
(Leiter des Ausbildungsträgers)